

**Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend**

Ausschussdrucksache 16(13)81f

Zur Anhörung eingeladen: Claudia Menne

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Bereich Gleichstellungs-
und Frauenpolitik

Bereich
Arbeits- und Sozialrecht

**Stellungnahme
des Deutschen Gewerkschaftsbundes
(DGB)**

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD zum Elterngeld und
zur Elternzeit (BEEG)**

BT-Drucksache 16/1889



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abt. Gleichstellungs- und
Frauenpolitik

Verantwortlich:
Ingrid Sehrbrock

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Claudia Menne
Tel. 030 / 24060-144
Fax. 030 / 24060-761
E-Mail: claudia.menne@dgb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund

I. Gesamteinschätzung

Die Einführung des Elterngeldes gilt als Paradigmenwechsel in der Familienpolitik durch Orientierung an der Berufstätigkeit und -fähigkeit beider Elternteile. Sie entspricht damit einer langjährigen Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften und insbesondere der Gewerkschaftsfrauen. Angelegt bereits in den Zeiten der rot-grünen Koalition entwickelt es sich nun zum Prestigeprojekt der Großen Koalition. Das Elterngeld ist als Entgeltersatzleistung während des ersten Lebensjahres des Kindes konzipiert und orientiert sich in seiner Höhe an anderen staatlichen Transferleistungen (67 % des letzten Nettoehaltes, max. 1.800 Euro)

Sowohl die Gerechtigkeitsfrage als auch die Frage nach der Wahlfreiheit entzündete sich an der Gleich- bzw. Ungleich-Behandlung verschiedener Familienkonstellationen: Zweiverdienerhaushalt, Einverdiener-Ehe und Alleinerziehende.

Der jetzt vorliegende Entwurf bietet geeignete Lösungen zu einigen wesentlichen Eckpunkten, die in der Kritik standen (insbesondere Anrechnungsfreiheit und Partnermonate). Allerdings zieht der eingeleitete Paradigmenwechsel auch eine deutliche materielle Verbesserung berufstätiger, eher gut verdienender Eltern auf der einen Seite und eine Verschlechterung der Situation von Arbeitslosengeld BezieherInnen auf der anderen Seite nach sich.

Der DGB und der DGB Frauenausschuss unterstützen die zentralen Punkte des Elterngeldes 2007. Sie decken sich weitgehend mit ihren langjährigen Forderungen. Auch der DGB setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, eine rasche Rückkehr von Frauen an ihren Arbeitsplatz zu ermöglichen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist die entscheidende Stellschraube zur erfolgreichen Partizipation vor allem der Frauen am Erwerbsleben.

Durch ein einkommensabhängiges Elterngeld mit dem Charakter einer „Entgeltersatzleistung“ wird der Erziehung von Kindern der Wert einer gesellschaftlich anerkannten Tätigkeit zugebilligt. Dies sollte positive Auswirkungen vor allem auf die Entscheidung von Männern für Elternzeit haben, da sie weder mit sehr hohen Einkommenseinbußen noch mit dem damit einhergehenden vermeintlichen Statusverlust „bestraft“ werden.

Ausbau der Kinderbetreuung

Ein tatsächlicher Paradigmenwechsel ist aber erst dann vollzogen, wenn das nach wie vor bestehende drängende Problem der flächendeckenden Ganztagsbetreuung auch für Unter-Dreijährige zufrieden stellend gelöst wird. Nur in der Kombination von ausreichender Infrastruktur zur Kinderbetreuung und dem Elterngeld kann von einer wirklichen Unterstützung für berufstätige Eltern gesprochen werden. Alle Äußerungen der letzten Wochen, die dahin gehen, den Rechtsanspruch für Kinder vor dem 3. Lebensjahr auszudehnen und die Kinderbetreuung ggf. ganz oder teilweise

Deutscher Gewerkschaftsbund

beitragsfrei zu gestalten, erhalten unsere ausdrückliche Unterstützung. Der immer wieder betonte Dreiklang von ausreichender Infrastruktur, familienbewußter Arbeitswelt und finanzieller Unterstützung darf nicht aus der Schrittfolge geraten und muss zeitgleich im Fokus der Politik verbleiben.

II. Bewertung ausgewählter Punkte

Höhe des Elterngeldes und Geringverdienerkomponente

Die vorgeschlagenen 67% Entgeltersatz vom Nettogehalt decken sich mit dem DGB-Beschluss vom 07.06.05. Die entwickelte Geringverdienerkomponente kann als gelungen bewertet werden und wird ausdrücklich unterstützt, auch wenn sie zunächst in der Berechnung kompliziert erscheint.

Mindestelterngeld

Die Regelung zum Mindestelterngeld durchbricht die ursprüngliche Konzeption des Entgeltersatzes, erscheint aber als politischer Kompromiss akzeptabel. Die nun vorliegende Besserstellung mittlerer und besser verdienender Ein-Verdiener Haushalte wird kritisch gesehen.

Partnermonate

Die ‚Reservierung‘ von zwei Partnermonaten bewirkt insgesamt eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz für Väter, die Betreuungsarbeit übernehmen. Aktive Vaterschaft muss sich als Leitbild auch in der Arbeitswelt etablieren. Zudem fördert der verbindliche Einbezug der Väter die Arbeitsteilung der Geschlechter.

Die beschlossenen zwei Partnermonate gehen über die ursprüngliche DGB-Forderung von einem Monat sogar hinaus. Allerdings wurde der zunächst diskutierte verpflichtende Charakter dieser Regelung dahingehend aufgeweicht, dass es sich um eine Regelung handeln wird, die als Bonussystem gilt (2 Monate zusätzlich). Damit wird der Eindruck vermittelt, dass es sich um eine Zusatzvergünstigung handelt und nicht um den gesellschaftlich erwünschten Normalfall.

Bezugsdauer

Wie bereits erwähnt ergibt sich ein Gerechtigkeitsproblem in horizontaler Hinsicht zwischen Besserverdienenden, GeringverdienerInnen und Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen, da die Bezieher höherer Einkommen vom Elterngeld stärker profitieren.

Ein Punkt, den der DGB bereits sehr frühzeitig gefordert hatte, war in diesem Zusammenhang, die im Koalitionsvertrag angekündigte Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II zurück zu nehmen. Dies ist im vorliegenden Entwurf erfolgt und wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Problem bleibt im Vergleich zu den bisher geltenden Bestimmungen bestehen, dass nach wie vor zu kritisieren ist.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Erstens erhalten ALG II BezieherInnen das Elterngeld nur für max. 12 Monate während andere Familienkonstellationen, die in dem geplanten Elterngeld Berücksichtigung finden, diese Leistung für max. 14 Monate erhalten. Zweitens ergibt sich eine Schlechterstellung gegenüber der noch geltenden Regelung des Bundeserziehungsgeldes, nach der Arbeitslose bis zum 24. Lebensmonat des Kindes Leistungen in Höhe von 300 Euro beziehen.

Die systematische Ausgrenzung von Arbeitslosengeld-BezieherInnen von der 14-Monate-Regelung sowie mögliche Benachteiligungen Alleinerziehender wird strikt abgelehnt. Der DGB fordert daher an dieser Stelle Korrekturen dahingehend ein, dass mindestens eine Gleichbehandlung bei der Dauer des Bezugs zu erfolgen hat.

III Änderungsempfehlungen im Einzelnen

Wir empfehlen ungeachtet der grundsätzlichen Unterstützung des Gesetzesvorhabens folgende Änderungen des Kabinettsentwurfs

Abschnitt 1: Elterngeld

§ 1 Berechtigte

Abs. 1, Nr.2

Personen, die die Pflege ausüben und das Sorgerecht für das Kind haben, müssen wie beim BEzrGG berechtigt sein.

Abs. 4

Gegenüber den geltenden Regelungen in §1 Abs. 5 BErzGG sind zwei Verschlechterungen zu verzeichnen.

Nach § 1 Abs.5 BErzGG können in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung und Tod eines Elternteil die dort genannten Personen Erziehungsgeld erhalten. Diese Härteregelung wird nun eingeschränkt auf die abschließend genannten Fälle der schweren Krankheit, der Schwerbehinderung und des Todes der Eltern. Andere Härtefälle können somit nicht mehr berücksichtigt werden. Daher ist es zum einen nicht mehr möglich flexibel auch in Sonderfällen Elterngeld in Anspruch zu nehmen. Das erscheint gerade in diesen Situationen unbillig. Zum anderen muss gerade im Fall des Todes eines Elternteils es aber möglich bleiben, gute Lösungen kurzfristig zu finden.

Daher sollte die Formulierung entsprechend abgeändert werden.

§ 2 Elterngeld

Abs. 7

Der DGB begrüßt, dass der Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngeldes auf 12 Monate festgesetzt wurde. Der DGB setzt

Deutscher Gewerkschaftsbund

sich dafür ein, dass Einmalzahlungen bei der Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate unbedingt zu berücksichtigen sind. Dies kommt insbesondere den Berechtigten mit einem niedrigen Einkommen zu Gute, bei höheren Erwerbseinkommen verhindert die Deckelung ein Ausufern. Auch bietet sich der Bemessungszeitraum von 12 Monaten an, die Einmalzahlungen, die im Laufe eines Jahres anfallen, unkompliziert zu berücksichtigen. Das würde u.a. auch die Berechnung des Gesamteinkommens erleichtern.

Daher ist Satz 3 zu streichen.

Allerdings darf der Bemessungszeitraum von 12 Monaten nicht dazu führen, dass das durchschnittliche monatliche Einkommen sich verringert, wenn nicht im gesamten Zeitraum der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Dies könnte sich insbesondere bei BerufsanfängerInnen negativ auswirken oder wenn im Bemessungszeitraum Lohnersatzleistungen bezogen wurden. Das Elterngeld soll das Erwerbseinkommen für das erste Jahr der Betreuung des Kindes weitgehend ausgleichen. Wenn jedoch das tatsächlich bezogene Einkommen vor der Geburt durch einen Berechnungsmodus dieses Ziel nicht erreicht, widerspricht dies der Intention des Elterngeldes.

§ 4 Bezugszeitraum

Abs. 3, Satz 4

Wir begrüßen die gegenüber dem Referentenentwurf präzisierende Sorgerechtsregelung, die es ermöglicht, dass Alleinerziehenden die Möglichkeit des 14monatigen Bezuges von Elterngeld eröffnet wird. Damit wurde auch die aktuelle Familienrechtssprechung berücksichtigt, die immer stärker darauf hinwirkt, im Trennungsfall das gemeinsame Sorgerecht für das Kind zu erhalten.

Davon sind jedoch nach wie vor Alleinerziehende ausgenommen, bei denen keine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt. Dies betrifft insbesondere den Personenkreis, derjenigen, die Entgeltersatzleistungen bis zur Geburt bezogen haben.

Abschnitt 2: Elternzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Vorbemerkung

Zunächst begrüßt der DGB, dass bis auf die u.g. Ausnahmen die arbeitsrechtlichen Regelungen der Elternzeit in den §§ 15 ff des Bundeserziehungsgeldgesetzes im Gesetzentwurf übernommen wurden. Der DGB begrüßt außerordentlich, dass insofern insbesondere der Teilzeitananspruch während der Elternzeit und die Kündigungsschutzregelungen weiterhin unverändert bestehen bleiben. Der DGB merkt jedoch kritisch an, dass die bestehenden Kündigungsschutz-Regelungen nicht ausreichend sind. Mit dem Gesetzentwurf sollen vor allem Väter ermutigt werden, Elternzeit zu

Deutscher Gewerkschaftsbund

nehmen. Dabei wird an der Möglichkeit, die Elternzeit monatsweise aufzuteilen, festgehalten. Dies ist prinzipiell richtig, um eine flexible Familienplanung zu gewährleisten und den Anreiz zu erhöhen, dass Väter tatsächlich auch Elternzeit nehmen. Das Problem des Kündigungsschutzes hat sich in der Vergangenheit bisher so nicht gestellt, da ganz überwiegend Mütter den Anspruch auf Elternzeit beansprucht und verlangt haben und sie bereits Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz besitzen

§ 16 Inanspruchnahme der Elternzeit

Abs. 1, Satz 1

Arbeiten beide Eltern beispielsweise in demselben Betrieb oder Unternehmen oder wird dem Arbeitgeber z.B. durch das Verlangen einer Bescheinigung des Arbeitsentgeltes für den Antrag auf Elterngeld bekannt, dass Elternzeit geplant ist, reicht der Kündigungsschutz bei der ermöglichten Wahl, zu unterschiedlichen Zeitpunkten monatsweise den Anspruch zu realisieren, nicht aus.

Dem könnte ggf. dadurch abgeholfen werden, wenn abweichend von der bisherigen Gesetzeslage Müttern und Vätern beim Verlangen auf Elternzeit keine gleichzeitige Erklärung, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll, abverlangt wird, wie dies in § 16 Abs.1 Satz 1 des Gesetzentwurfes vorgeschrieben ist.

Der Arbeitgeber weiß dann schon vor dem In-Kraft-Treten des Kündigungsschutzes gem. §18 des Gesetzentwurfes, dass Elternzeit geplant ist und könnte wegen beabsichtigter Inanspruchnahme vor dem Zeitpunkt der Beantragung und damit dem In-Kraft-Treten des Kündigungsschutzes kündigen. Die gesetzgeberische Absicht, Eltern die Freiheit in ihrem Gestaltungswunsch zu lassen und ihre arbeitsrechtliche Stellung nicht zu gefährden, würde dadurch konterkariert.

Abschnitt 3: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Bundesstatistik

Abs. 2, Punkt 13

Unter Verweis auf § 23, Ziffer 8 des BErzGG schlagen wir vor, als zusätzliches Erhebungsmerkmal aufzunehmen: ‚Beteiligung am Erwerbsleben während des Elterngeldbezugs‘; ggf mit der Erfassung der Höhe der Arbeitszeit und des beruflichen Status.